



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2016  
(OR. en)

14232/16

MI 695  
ENT 203  
CONSOM 273  
SAN 380  
ECO 73  
ENV 701  
CHIMIE 67

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 13062/16 MI 627 ENT 183 CONSOM 236 SAN 349 ECO 62 ENV 649  
CHIMIE 56 + ADD1

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. In Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel<sup>1</sup> ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge III bis VI und des Anhangs VIII der Verordnung vorgesehen.
2. Daher wurde am 21. September 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> der zuständige Ausschuss gehört. 23 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

<sup>3</sup> Fünf Delegationen waren nicht vertreten.

3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf<sup>4</sup> im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 6. Oktober 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
5. Die Delegationen wurden am 7. Oktober 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 7. November 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

---

<sup>4</sup> Dok. 13062/16 + ADD 1.